

Täte unsere Bildungspolitik nicht gut daran, sich wieder auf ihre Verfassungsziele zu besinnen?

von Karl-Jürgen Müller

Vor lauter *PISA*, *IGLU*, *TIMSS* und *IQB*, vor lauter Einflussnahmen durch OECD und EU, vor lauter «Rankings» und «Wettbewerb», vor lauter Messbarkeitswahn (sprich: Evaluation) und permanenter Schulreform mit immer neuen (und doch wieder nicht ganz so neuen) Experimenten, bei denen die Kinder und Jugendlichen an den Schulen zu einer Art von Versuchskaninchen werden ... täte es unseren Schulen, täte es den Lehrern, Eltern und Schülern da nicht gut, sich wieder darauf zu besinnen, was der Sinn von Erziehung und Bildung, der Sinn unserer Schulen ist?

Man kann gut verstehen, wenn heute Bücher erfahrener Pädagogen mit Titeln wie «Schluss mit dem Bildungsgerede!» geschrieben werden und große Zustimmung finden – so große Zustimmung, dass selbst die «Bundeszentrale für Politische Bildung» das Büchlein in hoher Auflage nachgedruckt hat. «Schluss mit dem Bildungsgerede» – damit ist nicht gemeint, sich keine Gedanken mehr über Bildung zu machen. Im Gegenteil, der Autor kritisiert ein gebanntes Starren auf eine «Reform»-Inflation, die das Wesentliche aus dem Auge verloren hat und nur noch ständig neuen kultusministeriellen Vorschriften und Erlassen hinterher hechelt.

Muss das Rad der Pädagogik deshalb neu erfunden werden? Keineswegs, ein Blick in die Verfassungen der Bundesländer kann eine Orientierung, muss sogar eine Orientierung dafür geben, worum es an unseren Schulen geht. Denn die Verfassungen geben dem Gesetzgeber, jeder Schule und auch jedem Lehrer vor, in welchem Rahmen und mit welchen grundsätzlichen Zielen sie das Schulwesen und das Schulleben zu gestalten haben. Einige deutsche Landesverfassungen haben sogar ein Mehr an Legitimation als das Grundgesetz; denn über diese Landesverfassungen haben die Bürger im jeweiligen Bundesland tatsächlich direkt abstimmen können.

12 der 16 deutschen Bundesländer haben in ihren Verfassungen Abschnitte über Erziehung, Bildung und das Schulwesen aufgenommen (siehe Tabelle auf den Seiten 2 und 3). Im Grundgesetz gibt es solche Bestimmungen nicht. Das hat seinen guten Grund: Nach der nationalsozialistischen Diktatur und der dieser den Weg bereitenden Zentralisierung von politischer Macht und

politischer Entscheidung hat man sich in der neuen Bundesrepublik und dann auch im wiedervereinigten Deutschland für eine Rückkehr zum Föderalismus, zu einer bundesstaatlichen Ordnung mit in vielfacher Hinsicht eigenständigen Bundesländern entschieden. Die staatliche Hoheit über die Schulen hat man in die Hände der Bundesländer gelegt.

Die deutsche Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 hat diese Entscheidung, die zwischenzeitlich durch Vermischungen zwischen den Befugnissen von Bund und Ländern durchlöchert worden war, nach heftigen und langen Debatten erneut bestätigt. Mit *PISA* und ähnlichen Zahlenwerken wurde hieran aber weiter gerüttelt, nicht zuletzt durch den Versuch, mittels einheitlicher sogenannter Bildungsstandards die Schulhoheit der Bundesländer in Frage zu stellen. Es ist ein Segen, dass sich einige Bundesländer diesem Messbarkeits- und Gleichschaltungswahn und dessen Schlagwort von der «Output-Orientierung» widersetzt haben.

Wer die Bestimmungen der verschiedenen Bundesländer über die Ziele von Erziehung und Bildung liest – Bestimmungen, die in der Regel wortgleich und sogar noch detaillierter in den Schulgesetzen der Bundesländer zu finden sind und damit auch jeden Lehrer unmittelbar binden –, der erkennt unschwer die riesengroßen Unterschiede zu den aktuellen Schulreformen. Ganz offensichtlich kann kein Evaluations-Bogen die «Kompetenz» messen, inwieweit ein Schüler «Ehrfurcht vor Gott», «christliche Nächstenliebe», «Achtung vor der Würde des Menschen», «Friedensliebe», «Liebe zu Volk und Heimat», «sittliche und politische Verantwortlichkeit», «freiheitlich demokratische Gesinnung», «Herz und Charakter bilden» und vieles andere mehr, wovon die Landesverfassungen sprechen, erreicht hat. Kein Schüler kann dies auf irgendeinem Blatt, das sich «Kompetenzraster» nennt, nach einem Test als gelernt «abhaken». Dennoch wird kein vernünftiger Mensch daran zweifeln, dass es genau solche Ziele sind, um die es an unseren Schulen vorrangig gehen sollte, gehen muss. Darüber ein erneutes Nachdenken anzuregen – und dann auch die notwendigen Schritte zu tun – ist der Sinn dieser Zusammenstellung.

Bildungsziele in den deutschen Landesverfassungen

Bundesland	Verfassungsbestimmung
Baden-Württemberg	<p>Artikel 12 Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.</p> <p>Artikel 21 Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen [...].</p>
Bayern	<p>Artikel 131 (1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden. (2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. (3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen. (4) Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.</p>
Berlin	Die Landesverfassung hat keine Bildungsziele formuliert.
Brandenburg	<p>Artikel 28 Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, die Entwicklung der Persönlichkeit, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde, dem Glauben und den Überzeugungen anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit und Solidarität im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für Natur und Umwelt zu fördern.</p>
Bremen	<p>Artikel 26 Die Erziehung und Bildung der Jugend hat im wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erziehung zu einer Gemeinschaftsgesinnung, die auf der Achtung vor der Würde jedes Menschen und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht, zur Sachlichkeit und Duldsamkeit gegenüber den Meinungen anderer führt und zur friedlichen Zusammenarbeit mit anderen Menschen und Völkern aufruft. 2. Die Erziehung zu einem Arbeitswillen, der sich dem allgemeinen Wohl einordnet, sowie die Ausrüstung mit den für den Eintritt ins Berufsleben erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten. 3. Die Erziehung zum eigenen Denken, zur Achtung vor der Wahrheit, zum Mut, sie zu bekennen und das als richtig und notwendig Erkannte zu tun. 4. Die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben des eigenen Volkes und fremder Völker. 5. Die Erziehung zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.
Hamburg	Die Landesverfassung hat keine Bildungsziele formuliert.
Hessen	<p>Artikel 56 Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.</p>

Bildungsziele in den deutschen Landesverfassungen

Bundesland	Verfassungsbestimmung
Mecklenburg-Vorpommern	Artikel 15 Das Ziel der schulischen Erziehung ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die aus Ehrfurcht vor dem Leben und im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftiger Generationen zu tragen.
Niedersachsen	Die Landesverfassung hat keine Bildungsziele formuliert.
Nordrhein-Westfalen	Artikel 7 (1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. (2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.
Rheinland-Pfalz	Artikel 33 Die Schule hat die Jugend zur Gottesfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, zur Liebe zu Volk und Heimat, zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, zu sittlicher Haltung und beruflicher Tüchtigkeit und in freier, demokratischer Gesinnung im Geiste der Völkerversöhnung zu erziehen.
Saarland	Artikel 30 Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe und der Völkerversöhnung, in der Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland, zu sorgsamem Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.
Sachsen	Artikel 101 Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen.
Sachsen-Anhalt	Artikel 27 Ziel der staatlichen und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehung und Bildung der Jugend ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen.
Schleswig-Holstein	Die Landesverfassung hat keine Bildungsziele formuliert.
Thüringen	Artikel 22 Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt zu fördern.